

**Gesundheit und
Verbraucherschutz**
Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Auskunft

@kreis-unna.de

Mein Zeichen
53.7 / 00 90 30-116/19

28.10.2020

Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);

Ihr Antrag vom 10.10.2019

Rücknahme meines Bescheides vom 11.12.2019

unter gleichzeitiger Rücknahme meines Bescheides vom 11.12.2019 ergeht nunmehr auf Ihren o. g. Antrag hin folgender Bescheid:

1. Antragsgemäß gewähre ich Ihnen den Informationszugang bezüglich des Betriebes „IKEA Restaurant“, Kamen Karree 1, 59174 Kamen, wie folgt:

In dem vorgenannten Betrieb wurden am 29.10.2014, 16.04.2015, 16.09.2015, 02.02.2016, 10.06.2016, 06.07.2016, 05.08.2016, 17.01.2017, 18.01.2017, 04.09.2017, 26.02.2018, 30.01.2019, 08.02.2019, 17.07.2019, 08.11.2019 und am 04.12.2019 auf Grundlage von § 39 Abs. 1 Satz 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) Überprüfungen durch den Kreis Unna durchgeführt. Bezüglich der bei der Überprüfung am 30.01.2019 festgestellten Verstöße verweise ich auf den anliegenden Kontrollbericht. Ich weise daraufhin, dass die Weiterverwendung des Berichtes in eigener Verantwortung liegt und auf Ihr eigenes Risiko erfolgt.

2. Für diese Auskunft werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

Begründung

Mit E-Mail vom 10.10.2019 beantragten Sie hier auf Grundlage der §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG den Zugang zu folgenden Informationen bezüglich des o. g. Betriebes:

1. Die Zeitpunkte aller lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der letzten fünf Jahre.
2. Soweit dabei Beanstandungen festgestellt wurden, wird die Herausgabe des

ÖffnungszeitenMo - Do 08.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung**Dienstgebäude**Platanenallee 16
59425 Unna
1. OG, Raum 116**Bus und Bahn**Servicezentrale fahrtwind
Fon 01806 504030
(20 Ct./Anruf im Festnetz,
max. 60 Ct./Anruf mobil)
www.fahrtwind-online.de**Zentrale Verbindungen**Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de**Bankverbindung**Sparkasse UnnaKamen
IBAN:
DE69 4435 0060 0000 0075 00
BIC: WELADED1UNN

entsprechenden Kontrollberichtes beantragt.

Ihr Antrag ist bereits am 11.12.2019 beschieden worden. Hierbei wurde jedoch hinsichtlich der Bemessung des zeitlichen Umfangs der Informationsgewährung die falsche Rechtsgrundlage zu Grunde gelegt, weshalb der Bescheid gemäß § 48 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) hiermit zurückgenommen wird.

Nach § 12 Abs. 1 Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW bin ich für die Entscheidung über diesen Antrag zuständig.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG ist die Form des Informationszuganges grundsätzlich in das Ermessen der zu entscheidenden Behörde gestellt. Wird eine bestimmte Art des Informationszuganges begehrt, so darf dieser gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Sie baten in Ihrem Antrag um die Übersendung der begehrten Informationen in elektronischer Form. Hier ist es jedoch aufgrund der Tatsache, dass nach Auskunft des Datenschutzbeauftragten für den Kreis Unna ein sicherer Versand der Daten per einfacher E-Mail nicht gewährleistet ist, sach- und ermessengerecht, den Informationszugang in Schriftform zu gewähren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

KONTROLLBLATT LEBENSMITTELÜBERWACHUNG

Ausdruck der Kontrolle vom 30.01.2019 um 14:15, [REDACTED]

Durchgeführt von LMK [REDACTED]

Amt/Dienststelle Kreis Unna

Betriebsdaten

Betrieb [REDACTED]

Kennzeichen [REDACTED]

Nachname [REDACTED]

Vorname [REDACTED]

Teilort

Ort

Straße

Öffnungszeiten

Nummern [REDACTED]

**Kamen-Mitte
D-59174 Kamen
Kamen Karree 1**

Registrierung /
Zulassung

Ruhetage

Lebensmittelbetriebsarten

Gattung

Betriebsart

Kontrolliert
= X

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

X

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Kontrollpunkte und Verstöße

Nr.

Kontrollbereich

Verstoß = X

Gewichtung

1. Hygiene allgemein (Betriebshygiene)

X

2. Hygiene allgemein - Räume, Geräte, Personal
Kennzeichnung und Aufmachung

X

Mängel aufgrund der Kennzeichnung/Aufmachung

Maßnahmen

Datum

Maßnahme

Stand

30.01.2019

mündliche Belehrung

ausgehändigte Merkblätter:

Bemerkung (Kontrolle): Vereinzelt Verunreinigungen im Randbereich, wie Fugen, Kanten am Handwaschbecken und Türen.

Fliesenschäden an Tür und Abfallkühlhaus.

Sirupkartons lagerten auf Holzbrettern, die zum Teil verklebt waren und aus offenem Holz bestanden.

Bodenabflüsse im Glashaus waren nicht zu öffnen und von innen schleimig belegt.

Vereinzelte keine deutsche Kennzeichnung bei den Self-Service Süßwaren.